


**Übersicht: Sozialgerichtliche Entscheidungen zur Rechtmäßigkeit ‚schlüssiger
 Konzepte‘ im Jahr 2020 - Veröffentlichung in der Datenbank von juris**

Inhaltsverzeichnis

1.	SG Augsburg 11. Kammer	2
2.	SG Aurich 55. Kammer	2
3.	SG Bremen	3
3.1.	SG Bremen 16. Kammer	3
3.2.	SG Bremen 26. Kammer	3
4.	SG Dessau-Roßlau	4
4.1.	SG Dessau-Roßlau 32. Kammer	4
4.2.	SG Dessau-Roßlau 32. Kammer	4
5.	SG Dresden 29. Kammer	5
6.	SG Hildesheim 26. Kammer	6
7.	SG Karlsruhe 2. Kammer	6
8.	SG Magdeburg	7
8.1.	SG Magdeburg 16. Kammer	7
8.2.	SG Magdeburg 16. Kammer	8
8.3.	SG Magdeburg 16. Kammer	8
8.4.	SG Magdeburg 16. Kammer	10
8.5.	SG Magdeburg 14. Kammer	11
8.6.	SG Magdeburg 20. Kammer	11
8.7.	SG Magdeburg 20. Kammer	12
8.8.	SG Magdeburg 27. Kammer	13
8.9.	SG Magdeburg 5. Kammer	14
8.10.	SG Magdeburg 5. Kammer	15
9.	SG Nürnberg	16
9.1.	SG Nürnberg 8. Kammer	16
9.2.	SG Nürnberg 8. Kammer	17
10.	SG Neuruppin	18
10.1.	SG Neuruppin 26. Kammer	18
10.2.	SG Neuruppin 26. Kammer	19
11.	SG Wiesbaden 5. Kammer	19

Sozialgerichtliche Entscheidungen zur Rechtmäßigkeit „schlüssiger Konzepte“ im Jahr 2020 - Veröffentlichung in der Datenbank von juris

1. SG Augsburg 11. Kammer

SG Augsburg, Urteil vom 20. Mai 2020 - S 11 AS 863/19 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. Mai 2019 bis 30. September 2019

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Urteil ist das Konzept nicht schlüssig (siehe Rn. 32 ff.).

Hinweise und Zitate:

Rn. 2: „Sie bewohnt eine in **A-Stadt** gelegene [...] **Wohnung** [...].“

Rn. 9:“ Das Gericht hat bei der Beklagten das vollständige Konzept angefordert mit Schreiben vom 11.09.2019. Der Beklagte hat dem Gericht mit Schriftsatz vom 19.12.2019 einen USB-Stick mit der Datengrundlage **des Konzepts des Landkreises B-Stadt** zukommen lassen.“

Rn. 32: „Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben hat der Beklagte die **Referenzmiete** bzw. die Angemessenheitsgrenze **nicht in schlüssiger Art und Weise ermittelt**. Neben der **fehlenden Repräsentativität** und **Validität** der erhobenen **Daten** ist auch die **Datenauswertung** zur Überzeugung des Gerichts **fehlerhaft**.“

Rn. 34: „Zu beanstanden ist zunächst, dass im Konzept der Beklagten nicht der gesamte Wohnungsmarkt gleichmäßig abgebildet wurde (vgl. hierzu auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 28. März 2018 - L 11 AS 620/16 -, Rn. 50 ff.).“

Rn. 42 und 43: „Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das **Konzept der Beklagten** aus Sicht des Gerichts **nicht schlüssig** ist. Nachdem sich die Beklagte nicht in der Lage sah, ihr Konzept durch neue Datenerhebungen schlüssig zu machen, kam eine Nachbesserung - wie vom BSG (Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 33/08 R; Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 41/08 R) gefordert - damit nicht in Betracht.“

2. SG Aurich 55. Kammer

SG Aurich, Urteil vom 27. Oktober 2020 - S 55 AS 452/19 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: Mai 2016 bis Oktober 2016

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Entscheidung liegt zum Entscheidungszeitpunkt ein schlüssiges Konzept vor (siehe Rn. 27 ff.).

Hinweise und Zitate:

Leitsatz: „Das [sic] Mietwerterhebung für den **Landkreis Leer (Ostfriesland) 2015** stellt nach zweiter Nachbesserung **ein schlüssiges Konzept** im Sinne der Rechtsprechung zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II wie auch SGB XII dar.“

Rn. 27: „Zur Ermittlung des angemessenen Wohnstandards und daraus folgenden Quadratmeterpreises hat der Beklagte mit seinem **Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) von August 2020** in zweiter Nachbesserung ein den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechendes Konzept vorgelegt und angewandt.“

3. SG Bremen

3.1. SG Bremen 16. Kammer

SG Bremen, Urteil vom 3. März 2020 - S 16 AS 947/17 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. Dezember 2016 bis 31. März 2017

Schlüssigkeit des Konzepts: Das Vorgehen zur Bestimmung der Angemessenheit entspricht laut Entscheidung den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept (siehe Leitsatz und Rn. 30 ff.).

Hinweise und Zitate:

Leitsatz: „Der von dem **Jobcenter Bremerhaven** bzw dem **Magistrat der Stadt Bremerhaven** für seine zum 1.8.2016 in Kraft getretene Fachliche Weisung zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB XII und SGB II herangezogene Mietspiegel 2015/2016 für **Bremerhaven** entspricht den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept.“

Rn. 30: „Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist davon auszugehen, dass der von dem **Beklagten** bzw. dem **Magistrat der Stadt A-Stadt** für seine zum 1. August 2016 in Kraft getretene Fachliche Weisung zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB XII und SGB II herangezogene Mietspiegel 2015/2016 für **A-Stadt** den dargestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept entspricht. [...]“

3.2. SG Bremen 26. Kammer

Urteil vom 26. Februar 2020 - S 26 AS 348/19 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: August 2014 bis Oktober 2014

Schlüssigkeit des Konzeptes: Das Vorgehen zur Bestimmung der Angemessenheit entspricht laut Entscheidung den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept (siehe Leitsatz und Rn. 26 ff.).

Hinweise und Zitate:

Leitsatz: „Die seitens der **Stadt Bremerhaven** in der zum 1.10.2013 in Kraft getretenen **Fachlichen Weisung** festgesetzte Mietobergrenze ist unter **Zugrundelegung eines schlüssigen Konzepts** ermittelt worden. Eine Begrenzung der seitens des **Jobcenters Bremerhaven** zu übernehmenden Bedarfe für Unterkunft bis zu der festgesetzten Mietobergrenze ist daher rechtmäßig.“

Rn. 24: „Als **Vergleichsraum** ist das gesamte **Stadtgebiet C-Stadt** zugrunde zu legen. [...]“

Rn. 26: „Unter Berücksichtigung der Entscheidung des BSG zum Essener Mietspiegel (Urteil v. 17. Februar 2009 - B 4 AS 27/09 R) ist davon auszugehen, dass der von dem **Beklagten** bzw. dem **Magistrat der Stadt C-Stadt** für seine zum 1. Oktober 2013 in Kraft getretene Fachliche Weisung zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB XII und SGB II herangezogene Mietspiegel 2013/2014 für C-Stadt den dargestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept entspricht.“

4. SG Dessau-Roßlau

4.1. SG Dessau-Roßlau 32. Kammer

Urteil vom 11. September 2020 - S 32 AS 674/17 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. Oktober 2016 bis zum 31. Januar 2017

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Entscheidung genügt das Konzept den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept (siehe Rn. 35 ff.).

Hinweise und Zitate:

Wohl gleiche Klägerin wie in SG Dessau-Roßlau, Urteil vom 11. September 2020 - S 32 AS 1355/17 - (vgl. Angaben zum Sachverhalt Rn. 2).

Rn. 2: „Die [...] Klägerin und ihr Ehemann leben gemeinsam in einer Mietwohnung in der J. in D.-R. mit einer Wohnfläche von 84,21 m² [...].“

Rn. 35: „Das **Konzept des Beklagten** ist **geeignet**, die Angemessenheit des Bedarfs für die Kosten der Unterkunft der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum zu definieren. Die **„Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt D.-R.“** (im Folgenden: Konzept) **genügt** den **Anforderungen** des BSG an ein **schlüssiges Konzept**.“

4.2. SG Dessau-Roßlau 32. Kammer

Urteil vom 11. September 2020 - S 32 AS 1355/17 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: April 2016 bis September 2016

Schlüssigkeit des Konzepts: Das Konzept genügt den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept (siehe Rn. 29 ff.).

Hinweise und Zitate:

Wohl gleiche Klägerin wie in SG Dessau-Roßlau, Urteil vom 11. September 2020 - S 32 AS 674/17 - (vgl. Angaben zum Sachverhalt Rn. 1).

Rn. 1: [...] Die [...] Klägerin und der [...] Kläger leben gemeinsam [...] in einer Mietwohnung in der J. in D.-R. mit einer Wohnfläche von 84,21 m² [...].“

Rn. 29: „Das Konzept des Beklagten ist geeignet, die Angemessenheit des Bedarfs für die Kosten der Unterkunft der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum zu definieren. Die **"Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt D.-R."** (im Folgenden: Konzept) **genügt den Anforderungen** des BSG an ein **schlüssiges Konzept**.“

5. SG Dresden 29. Kammer

Urteil vom 21. Januar 2020 - S 29 AS 561/17 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: November 2016 bis März 2017

Schlüssigkeit des Konzepts: Das Konzept des Landkreises Meißen für den streitgegenständlichen Vergleichsraum Meißen-Coswig für die streitgegenständliche Haushaltsgröße von zwei Personen ist laut Entscheidung für den streitgegenständlichen Zeitraum schlüssig (siehe Leitsatz und Rn. 84).

Hinweise und Zitate:

Leitsatz: „Die Angemessenheitsrichtwerte des **Landkreises Meißen** für die Kosten der Unterkunft ab 1.9.2016 beruhen hinsichtlich des **Vergleichsraumes Meißen-Coswig** für einen Zweipersonenhaushalt auf einem schlüssigen Konzept.“

Rn. 56: „Der Beklagte hat den angemessenen Wohnungsstandard entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch ordnungsgemäß bestimmt“

Rn. 63: „Der Beklagte hat den maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum hier zu Recht mit dem **Vergleichsraum Meißen-Coswig** festgelegt.“

Rn. 84: „Das hier **streitgegenständliche Konzept** zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft der Firma Analyse & Konzepte **vom Juni 2016 erfüllt** für den hier **streitgegenständlichen Vergleichsraum Meißen-Coswig** bezogen auf die hier **streitgegenständliche Haushaltsgröße** von 2 Personen für den hier **streitgegenständlichen Zeitraum** die oben genannten Mindestvoraussetzungen des Bundessozialgerichts.“

Rn. 113 und 114: „Das bedeutet jedoch nicht, dass **Heizkosten** immer in ihrer tatsächlichen Höhe zu übernehmen sind. Gem. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II stehen auch Heizkosten unter dem Leistungsvorbehalt der "Angemessenheit", d.h. unwirtschaftliches Heizen ist auch vom Sozialleistungsträger nicht zu finanzieren. Anhaltspunkte dafür, dass die tatsächlichen Heizkosten unangemessen hoch sind, können sich dabei daraus ergeben, dass die tatsächlichen Heizkosten die durchschnittlichen Heizkosten aller Verbraucher für eine angemessen große Wohnung erheblich überschreiten. Für die Bestimmung eines solchen Grenzwertes, ab dem Heizkosten nicht mehr angemessen sind, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes der von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellte **"Bundesweite Heizspiegel"** heranzuziehen, soweit es, wie vorliegend auch für **Meißen und Coswig, keinen "Kommunalen Heizspiegel" gibt** (st. Rspr. seit BSG, Urteil v. 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R, Rz. 21, juris; vgl. BSG, Urteil v. 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 22, juris). Der Beklagte hat danach vorliegend die Heizkosten der Kläger zu Recht an dem "Bundesweiten Heizspiegel" 2016 gemessen, welcher am 02.11.2016 und damit unmittelbar vor Erlass des ursprünglich streitgegenständlichen Bewilligungsbescheides vom 14.11.2016 veröffentlicht wurde.“

6. SG Hildesheim 26. Kammer

Urteil vom 11. September 2020 - S 26 AS 816/18 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. Juni 2014 bis 30. November 2014

Schlüssigkeit des Konzepts: Es liegt laut Entscheidung kein schlüssiges Konzept für den Vergleichsraum Hildesheim für den streitgegenständlichen Zeitraum vor (siehe Rn. 30).

Hinweise und Zitate:

Rn. 30: „Der Beklagte verfügt für den **Vergleichsraum der Stadt Hildesheim** zur Überzeugung der Kammer **nicht über ein schlüssiges Konzept** zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft. Das von diesem entwickelte Konzept entspricht nicht den Anforderungen der Rechtsprechung des BSG.“

Rn. 37: „Der Beklagte hat die **Stadt Hildesheim als Vergleichsraum** herangezogen, was **keinen rechtlichen Bedenken** begegnet. Dass er **die Nebenkosten aus diesem Vergleichsraum** ebenfalls **für die Vergleichsräume II und III** berücksichtigt hat, lässt allenfalls den Rückschluss zu, dass für diese Vergleichsräume nicht genügend Daten ermittelt worden sind und insoweit ein lokaler Erkenntnisausfall vorliegen könnte, **begründet aber nicht die fehlende Eignung der Stadt Hildesheim als ausreichend großen Raum** der Bebauung mit einem homogenen Lebens- und Wohnbereich.“

Rn. 40: „Die Kammer vertritt im **vorliegenden Einzelfall**, in dem **Leistungszeiträume in 2014** streitig sind, die Auffassung, dass ein **Nachbesserungsversuch nach Ablauf von mehr als 4 Jahren gegen Treu und Glauben** verstößt und zieht als Maßstab die Frist des § 44 Absatz 4 SGB X heran.“

Rn. 41: „Darüber hinaus ist jedoch aus Sicht der Kammer festzustellen, dass der unternommene Nachbesserungsversuch des Beklagten - sofern er hinreichend dargelegt worden ist - in wesentlichen Punkten nicht die Mindestanforderungen an ein schlüssiges Konzept erfüllt.“

7. SG Karlsruhe 2. Kammer

Urteil vom 17. November 2020 - S 2 SO 1851/18 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. Mai 2018 bis 30. April 2019

Schlüssigkeit des Konzepts: Das angewendete Konzept ist laut Entscheidung schlüssig (siehe Leitsatz und Rn. 46 ff.).

Hinweise und Zitate:

Streitgegenständlich sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (siehe Rn.22 und 25).

Leitsatz: „Die ab dem 1.7.2017 angewendete **Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (Mietobergrenze)** des **Stadtkreis Karlsruhe** beruht auf einem **schlüssigen Konzept** im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.“

Rn. 49: „Diesen Anforderungen wird das Konzept der Beklagten zur Ermittlung der angemessenen Unterkünfte zur Überzeugung der Kammer gerecht. [...]“

Rn. 53: „Für die Heizkosten hat die Beklagte (das Gegenteil hat der Kläger an keiner Stelle behauptet) stets die geschuldeten Abschlagszahlungen als Bedarf berücksichtigt. [...] Bezüglich Heizung und Warmwasser ergibt sich damit kein weitergehender Anspruch des Klägers.“

8. SG Magdeburg

8.1. SG Magdeburg 16. Kammer

Urteil vom 20. Mai 2020 - S 16 AS 3106/16 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: Jahr 2013 und Januar 2014

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Urteil ist das Konzept in der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Fassung schlüssig (siehe Rn. 59 ff.).

Hinweise und Zitate:

Rn. 58 bis 60: „Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt sich nach **Vorlage der Korrektur des Konzeptes aufgrund der Entscheidung des BSG vom 30.01.2019** (siehe oben), dass die Beklagte den Klägern über die in der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2020 anerkannten EUR 16,80 je Monat keine weiteren Kosten zu bewilligen hatte. Die Kammer hält das **Konzept in der nunmehr vorliegenden Fassung für schlüssig**. Insbesondere hat die Beklagte die **Vergleichsraumbildung** nunmehr entsprechend der Rechtsprechung des BSG nachvollziehbar und rechtmäßig vorgenommen.“

Rn. 80: „Insbesondere ist in der Korrektur vom Juli 2019 nunmehr die Vergleichsraumbildung im Sinne der Rechtsprechung des BSG in rechtmäßiger Art und Weise vorgenommen worden. Danach gliedert sich der **Salzlandkreis** in insgesamt **vier Vergleichsräume**, die den ehemaligen Kreisgrenzen im Salzlandkreis entsprechen (Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt).“

Rn. 83: „Auswirkungen dahingehend, dass wegen der besonderen Struktur des Wohnungsmarktes im **Vergleichsraum Staßfurt** die Kostenermittlung **nicht schlüssig** wäre, weil - wie beispielsweise im Landkreis Wittenberg (Vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.08.2019, L 4 AS 472/17) eine überwiegende Zahl von Mietverhältnissen aus Ein- oder Zweifamilienhäusern stammt - sind **vorliegend nicht zu erkennen**. Im gesamten Salzlandkreis stammt die überwiegende Anzahl von Mietverhältnissen aus Mehrfamilienhäusern.“

8.2. SG Magdeburg 16. Kammer

Urteil vom 20. Mai 2020 - S 16 AS 3170/16 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: Februar 2014

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Urteil ist das Konzept in der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Fassung schlüssig (siehe Leitsatz und Rn. 67 f., 80).

Hinweise und Zitate:

Leitsatz: „[...] 2. **Einzelfall zur Bildung von Vergleichsräumen** unter Zugrundelegung alter Landkreisgrenzen in einem schlüssigen Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten im Rahmen der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (hier: **Rechtmäßigkeit des schlüssigen Konzepts bejaht**)“

Rn. 7: „Im laufenden Rechtsstreit hat die Beklagte eine Korrektur ihres bei der Leistungsbewilligung für Leistungen für Unterkunft und Heizung im Jahr 2014 zugrunde gelegten Konzeptes vorgelegt und die angemessenen Kosten der Unterkunft in ihrem Zuständigkeitsbereich neu ermittelt.“

Rn. 66: „Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt sich nach Vorlage der Korrektur des Konzeptes aufgrund der Entscheidung des BSG vom 30.01.2019 (siehe oben), dass die Beklagte den Klägern für den Monat Februar 2014 Kosten in Höhe von EUR 16,80 zu wenig bewilligt hat. Insofern hatte die Klage Erfolg.“

Rn. 67 und 68: „Die Kammer hält das **Konzept in der nunmehr vorliegenden Fassung für schlüssig**. Insbesondere hat die Beklagte die **Vergleichsraumbildung** nunmehr entsprechend der Rechtsprechung des BSG nachvollziehbar und rechtmäßig vorgenommen.“

Rn. 79 und 80: „Soweit das ursprüngliche Konzept der Beklagten, welches Werte für die Jahre 2012 enthalten hat, durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30.01.2019, B 14 AS 11/18 R, wegen der fehlerhaften Vergleichsraumbildung als un-schlüssig erkannt worden ist, genügt die von der Beklagten vorgenommene Korrektur des Konzeptes den Anforderungen des BSG an die Schlüssigkeit. Insbesondere ist in der **Korrektur vom Juli 2019** nunmehr die Vergleichsraumbildung im Sinne der Rechtsprechung des BSG in rechtmäßiger Art und Weise vorgenommen worden. Danach gliedert sich der **Salzlandkreis** in insgesamt **vier Vergleichsräume**, die den ehemaligen Kreisgrenzen im Salzlandkreis entsprechen (Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staffurt).“

8.3. SG Magdeburg 16. Kammer

Urteil vom 3. Juni 2020 - S 16 AS 280/20 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. Oktober 2019 bis 31. März 2020

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Urteil genügt das vorgelegte Konzept zum Entscheidungszeitpunkt nicht den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept (siehe Rn. 39 ff.).

Hinweise und Zitate:

Rn. 13 und 14: „Die Beklagte hat im laufenden Rechtsstreit ihre Unterkunftsrichtlinien, welche sie bei der Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II zugrunde gelegt hat, nachgebessert.“

Die neu vorgelegte Richtlinie lautet für den streitigen Zeitraum wie folgt:

5. Die Richtlinie aus der Beschlussfassung 01/349/18 (Zeitraum ab 1.1.2019) wird wie folgt geändert [...]:

Die Angemessenheit der Bedarfe der Unterkunft wird anhand der Bruttowarmmiete bestimmt. Die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten ist im **Landkreis Jerichower Land** regional unterschiedlich zu bewerten. Aus diesem Grund werden **drei Vergleichsräume** i.S. der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes gebildet:

- Vergleichsraum I: Burg

- Vergleichsraum II: Biederitz, Gommern, Möser

- Vergleichsraum III: Elbe-Parey, Genthin, Jerichow, Möckern“

Rn. 39: „Das **Konzept**, auf welches die Beklagte ihre Leistungsbewilligungen nach § 22 SGB II stützt, **genügt weder** in der **ursprünglichen** noch in der **nachgebesserten Form** den oben angeführten **Anforderungen**.“

Rn. 41 und 42: „Nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 30.01.2019, B 14 AS 12/18 R, B 14 AS 10/R, B 14 AS 11/18 R sowie B 14 AS 24/18 R, finde die **Einteilung von Vergleichsräumen in einzelne Wohnungstypen** im Gesetz **keine Grundlage**. Deshalb seien die Konzepte der Landkreise Harz, Börde und Salzlandkreis nicht schlüssig im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Dieses trifft danach auf das ursprüngliche Konzept der Beklagten zu. [...] Auch die Nachbesserung genügt nicht den Anforderungen des Bundessozialgerichts. Dem **Gericht** ist es **nicht möglich, festzustellen, auf welcher Grundlage** die Beklagte zu der von ihr vorgenommenen Vergleichs-raumbildung gelangt ist. Die Unterkunftsrichtlinie selbst enthält keinerlei Angaben hierzu.“

Rn. 47: „Fraglich ist vorliegend, ob dieser Begriff des räumlichen Zusammenhalts zwischen dem **Wohnort** der Kläger, **Möckern**, und den weiteren Städten und Gemeinden des Vergleichsraumes, der Gemeinde Elbe-Parey, der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow sowie der Stadt Genthin besteht.“

Rn. 50: „Im Übrigen fehlen jegliche Angaben, in welchem räumlichen und tatsächlichen Zusammenhalt Möckern beispielsweise mit der Gemeinde Elbe-Parey steht, welche verkehrstechnische Verbundenheit zwischen den Gemeinden und Städten in dem Vergleichsraum überhaupt besteht, die beispielsweise über die zu dem weiteren Vergleichsraum Burg oder dem kleinen, wie ein Halbmond um die Landeshauptstadt Magdeburg herum gebildeten Vergleichsraum Möser-Biederitz-Gommern liegen.“

Rn. 52: „Nach allem kann das Gericht nicht feststellen, dass das von der Beklagten angewandte Konzept schlüssig ist im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.“

Rn. 55: „Der Wohnort der Kläger, der **Landkreis Jerichower Land**, [...]“

8.4. SG Magdeburg 16. Kammer

Urteil vom 17. Juni 2020 - S 16 AS 2296/18 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. Juni 2018 bis 30. November 2018

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Urteil ist das Konzept für den streitgegenständlichen Zeitraum in Hinblick auf die Bestimmung der Unterkunftskosten schlüssig. Hinsichtlich der Heizkosten ist es hingegen un schlüssig (siehe Rn. 21 und 46).

Hinweise und Zitate:

Rn. 10: „Der Beklagte habe sein Richtlinienkonzept nachgebessert. Die streitige Wohnung werde nunmehr dem **Vergleichsraum Quedlinburg** zugeordnet.“

Rn. 15 f.: „Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2020 folgendes Teilanerkennnis abgegeben: Der Klägerin werden in Abänderung des Bewilligungsbescheides vom 27.04.2018 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 25.07.2018 in Fassung des Änderungsbescheides vom 05.11.2018 ohne Neuverbescheidung für die Monate Juni und Juli 2018 weitere Kosten der Unterkunft und Heizung von jeweils 12,00 EUR und für die Monate August 2018 bis November 2018 monatlich weitere 12,50 EUR - somit insgesamt 74,00 EUR - nachgezahlt.“

Rn. 21: „Hinsichtlich der **Bewilligung der Kosten der Unterkunft**, d.h. der Kaltmiete sowie der kalten Betriebskosten ist die Klage unbegründet; das der Bewilligung der Kosten der Unterkunft zugrundeliegende Konzept ist **nach der Nachbesserung 2020 schlüssig**.“

Rn. 35: „Wegen der **Bestimmung des Vergleichsraumes** sind die örtlichen Gegebenheiten des gesamten **Landkreises Harz** in Bezug zu nehmen.“

Rn. 39: „Die Korrektur des Konzeptes, welche die Beklagte im Sinne der obigen Entscheidung des BSG vorgelegt hat, ist insoweit schlüssig, als dass die Beklagte für den Zeitraum bis einschließlich Juli 2016 von angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Einpersonenhaushalt von EUR 273,50 ausgegangen ist. Soweit sie für den Zeitraum ab August 2016 von geringeren Kosten von EUR 271,00 ausgegangen ist, kann dieses nach Ansicht des Gerichts für alte Mietverträge, wie den der Klägerin, keine Anwendung finden (siehe unten).“

Rn. 40 und 41: „Insbesondere hat die Beklagte nunmehr **nachvollziehbar** und in sich **schlüssig** den **Landkreis Harz in Vergleichsräume aufgeteilt**. Diese Aufteilung ist nachvollziehbar dargelegt. Insbesondere hat die Beklagte dargelegt, aus welchen Gründen die einzelnen Vergleichsräume den oben genannten Kriterien insbesondere im Hinblick auf den räumlichen Zusammenhang, die einheitlichen Lebensverhältnisse, der Bezogenheit der Gemeinden auf die jeweiligen Zentren Halberstadt, Wernigerode und Quedlinburg hinsichtlich der Angebundenheit an den öffentlichen Personennahverkehr, Behörden, Schulen und andere Einrichtungen, entsprechen.“

Rn. 46 und 47: „Hinsichtlich der bewilligten **Heizkosten** ist das **Konzept weiterhin un schlüssig**. [...] Insofern legt das Gericht bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten die Werte des Heizspiegels 2019 (mit den Werten von 2018) zugrunde.“

8.5. SG Magdeburg 14. Kammer

Urteil vom 9. Juli 2020 - S 14 AS 720/19 WA -

Streitgegenständlicher Zeitraum: Dezember 2013 bis Mai 2014

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Urteil ist das Konzept zum Entscheidungszeitpunkt als nicht schlüssig anzusehen (siehe Rn. 41 ff.).

Hinweise und Zitate:

Rn. 35: „Im Hinblick auf die **Rechtsprechung des BSG** zum schlüssigen Konzept ist das im Parallelverfahren **übersandte Konzept** des Beklagten **nicht** als **schlüssig** anzusehen.“

Rn. 37: „Die **Vergleichsraumbildung** im nachgebesserten Konzept des Beklagten ist **nicht** zu **beanstanden**.“

Rn. 39: Der Beklagte hat in seinem Zuständigkeitsbereich **vier Vergleichsräume** gebildet. Vergleichsraum I umfasst die Gemeinden Schönebeck (als Mittelzentrum), Barby, Calbe und Bördeland. Vergleichsraum II umfasst die Gemeinden Bernburg (als Mittelzentrum), Nienburg, Könnern und die Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit den Gemeinden Alsleben, Plötzkau, Ilberstedt, Güsten und Giersleben. Vergleichsraum III besteht aus der Stadt Aschersleben (als Mittelzentrum) und der Gemeinde Seeland und der Vergleichsraum IV aus der Stadt Staßfurt (als Mittelzentrum) und den Gemeinden Hecklingen, Egel, Bördehaken, Wolmirsleben, Bördeau und Borne. Der Beklagte hat damit vier ausreichend große Vergleichsräume innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches gebildet, die sich jeweils durch eine Zugehörigkeit zu einem Mittelzentrum auszeichnen. In dem nachgebesserten Konzept wird hierzu ausgeführt, dass über die Hälfte der Bevölkerung des **Salzlandkreises** in den vier großen Städten Aschersleben, Bernburg, Schöneberg und Staßfurt leben. Insoweit wird zutreffend darauf abgestellt, dass diese Städte die Versorgungsfunktion von Mittelzentren aufweisen.“

Rn. 41: „Das Konzept des Beklagten ist allerdings **unschlüssig**, da die verwendeten Datensätze zum einen **nicht repräsentativ** sind und zum anderen auch **nicht geeignet** sind, Rückschlüsse auf die **abgeleiteten Angemessenheitswerte** zu ziehen.“

8.6. SG Magdeburg 20. Kammer

Urteil vom 14. September 2020 - S 20 AS 3691/17 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. September 2017 bis 31. August 2018

Schlüssigkeit es Konzepts: Laut Urteil liegt kein schlüssiges Konzept vor (siehe Rn. 73).

Hinweise und Zitate:

Augenscheinlich des Tatbestands gleiche Klägerin wie in SG Magdeburg, Urteil vom 14. September 2020 - S 20 AS 2931/18 - (vgl. jeweils Rn. 2).

Rn. 2: „Die [...] Klägerin bewohnte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum eine [...] [W]ohnung in **Ballenstedt** [...].“

Rn. 41 bis 44: „Die im vom Beklagten zugrunde gelegten Konzept des **Landkreises Harz** erfolgte **Vergleichsraumbildung ist fehlerhaft**. Für den **verfahrensgegenständlichen Zeitraum** hat der Beklagte zunächst das Konzept des Landkreises Harz zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft vom Juli 2016 bzw. ab August 2018 die hiervon ausgehend erfolgte Fortschreibung zugrunde gelegt. Dieses Konzept wurde nach den Entscheidungen des BSG vom 30.01.2019 sodann nachgebessert, so dass der Beklagte nunmehr in seiner Entscheidung den **Korrekturbericht des Landkreises Harz zum Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft im Landkreis Harz 2016 sowie dessen Fortschreibung 2018 vom Februar 2020** zugrunde legt. **Prüfungsmaßstab** ist hinsichtlich der Schlussfolgerungen vorliegend der **Korrekturbericht vom Februar 2020**, wobei, da es sich gerade nicht um eine Neuerstellung, sondern um eine Nachbesserung des ursprünglichen Konzepts aus dem Jahre 2016 handelt, dieses ebenfalls ergänzend heranzuziehen ist.“

Rn. 50 und 51: „In dem somit zur Prüfung heranzuziehenden nachgebesserten Konzept vom Februar 2020 ist der **Zuständigkeitsbereich des Beklagten, der Landkreis Harz, in 3 Vergleichsräume** aufgeteilt worden. Hierbei ist von den nach dem Landesentwicklungsplan für das Bundesland Sachsen-Anhalt 2010 vorhandenen Mittelzentren **Wernigerode, Quedlinburg** und **Halberstadt** ausgegangen.“

Rn. 67 bis 70: „Wenn nunmehr im nachgebesserten Konzept 2018 Kommunen, die ursprünglich zur günstigsten Mietkategorie gehörten, mit Kommunen, die ursprünglich zur teuersten Mietkategorie gehörten, in einem Vergleichsraum zusammengefasst werden, führt dies dazu, dass es eine Verdrängung von SGB II-Empfängern aus den Bereichen mit höheren Preisniveau in die Bereiche mit niedrigerem Preisniveau gibt. Zwar ist zu berücksichtigen, dass eine vollkommene Gleichheit sämtlicher Mieten in einem Vergleichsraum nicht realistisch ist. Hinsichtlich der Differenz zwischen den Wohnungsmärkten der einzelnen Kommunen ist jedoch festzustellen, dass hierbei ein Maß vorliegt, welches gerade vor dem Hintergrund der beschränkten finanziellen Mittel von SGB II-Empfängern erheblich ist und somit zur Verdrängung von SGB II-Empfängern aus bestimmten (teuren) Kommunen führt. Dies zeigt sich beispielhaft schon daran, dass für den nach dem Bericht 2020 gebildeten **Vergleichsraum Quedlinburg** lediglich die Kommunen Ballenstedt und Thale nach den im Konzept 2016 gebildeten Mietkategorien ein Mietpreisniveau haben, das unter dem für den Vergleichsraum Quedlinburg nach der Nachbesserung 2020 angenommenen angemessenen Bruttokaltmiete i.H.v. 271 EUR liegt, während die übrigen 3 zum Vergleichsraum gehörenden Kommunen ein höheres Mietpreisniveau haben.“

Rn. 73: „Aufgrund der **Fehlerhaftigkeit** der vorgenommenen **Vergleichsraumbildung** liegt **kein schlussiges Konzept** vor.“

8.7. SG Magdeburg 20. Kammer

Urteil vom 14. September 2020 - S 20 AS 2931/18 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. September 2018 bis 31. Januar 2019

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Urteil liegt kein schlussiges Konzept vor (siehe Rn. 72).

Hinweise und Zitate:

Augenscheinlich des Tatbestands gleiche Klägerin wie in SG Magdeburg, Urteil vom 14. September 2020 - S 20 AS 3691/17 - (vgl. jeweils Rn. 2).

Rn. 2: „Die [...] Klägerin bewohnte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum eine [...] [W]ohnung in **Ballenstedt** [...].“

Rn. 40 bis 43: „Die im vom Beklagten zugrunde gelegten Konzept des **Landkreises Harz** erfolgte **Vergleichsraumbildung** ist **fehlerhaft**. Für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum hat der Beklagte zunächst das Konzept des Landkreises Harz zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft vom Juli 2016 bzw. ab August 2018 die hiervon ausgehend erfolgte Fortschreibung zugrunde gelegt. Dieses Konzept wurde nach den Entscheidungen des BSG vom 30.01.2019 sodann nachgebessert, so dass der Beklagte nunmehr in seiner Entscheidung den **Korrekturbericht des Landkreises Harz zum Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft im Landkreis Harz 2016 sowie dessen Fortschreibung 2018 vom Februar 2020** zugrunde legt. **Prüfungsmaßstab** ist hinsichtlich der Schlussfolgerungen vorliegend der **Korrekturbericht vom Februar 2020**, wobei, da es sich gerade nicht um eine Neuerstellung, sondern um eine Nachbesserung des ursprünglichen Konzepts aus dem Jahre 2016 handelt, dieses ebenfalls ergänzend heranzuziehen ist.“

Rn. 50: „In dem somit zur Prüfung heranzuziehenden nachgebesserten Konzept vom Februar 2020 ist der Zuständigkeitsbereich des Beklagten, der **Landkreis Harz**, in **3 Vergleichsräume** [Vergleichsräume Wernigerode, Halberstadt und Quedlinburg, siehe Rn. 52 bis 54] aufgeteilt worden.“

Rn. 69 bis 70: „Dies zeigt sich beispielhaft schon daran, dass für den nach dem Bericht 2020 gebildeten **Vergleichsraum Quedlinburg** lediglich die Kommunen Ballenstedt und Thale nach den im Konzept 2016 gebildeten Mietkategorien ein Mietpreisniveau haben, dass unter der für den Vergleichsraum Quedlinburg nach der Nachbesserung 2020 angenommenen angemessenen Bruttokaltmiete Wert i.H.v. 271 EUR liegt, während die übrigen 3 zum Vergleichsraum gehörenden Kommunen ein höheres Mietpreisniveau haben. Es ist aus der Nachbesserung 2020 zum Konzept 2016 auch nicht erkennbar, dass und wie dem erkannten Problem der drohenden Ghettobildung bei Zusammenfassung von Kommunen mit sehr verschiedenen Wohnungsmärkten zu einem Vergleichsraum entgegengewirkt werden soll.“

Rn. 72: „Aufgrund der **Fehlerhaftigkeit** der vorgenommenen **Vergleichsraumbildung** liegt kein schlüssiges Konzept vor.“

8.8. SG Magdeburg 27. Kammer

Urteil vom 9. Oktober 2020 - S 27 AS 2683/19 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: April 2019

Schlüssigkeit des Konzepts: Insgesamt wohl schlüssiges Konzept. Aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls kam es in Bezug auf die Heizkosten nicht auf die Angemessenheit im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, und damit auf ein schlüssiges Konzept, an (siehe Rn. 34, 71 f.).

Hinweise und Zitate:

Rn. 29: „Der Beklagte hat seinen Ermittlungen einen Datenbestand ohne unzumutbaren Wohnraum zugrunde gelegt. Das erkennende Gericht hat dabei seiner Entscheidung den **Endbericht Mai 2017 "Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft" in der Fassung des Berichts August 2019 "Korrektur des Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft 2016 sowie 2018 (Fortschreibung)"** der Analyse & Konzepte Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH (im Folgenden (Korrektur-)Bericht der A&K GmbH) herangezogen. Durch den im (Korrektur-)Bericht der A&K GmbH hinreichend nachvollziehbar dargestellten Ausschluss sog. Substandardwohnungen (Wohnungen, die nicht über die Merkmale Bad und Sammelheizung verfügen) gewährleistet der Beklagte, dass Wohnungen des unteren Segments mit einem nicht zumutbaren Ausstattungsstandard nicht in die Ermittlung der angemessenen Aufwendungen eingeflossen sind.“

Rn. 34: „Nach diesen Maßgaben beruhen die Ermittlungen des Beklagten auf einem im **maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum** erstellten **schlüssigen Konzept**.“

Rn. 38:“ Zutreffend hat der Beklagte als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Vergleichsraums zunächst seinen **örtlichen Zuständigkeitsbereich** als Grundsicherungsträger, mithin den **Landkreis Börde** zugrunde gelegt. [...]“

Rn. 71 und 72: „[...] Zwar stehen auch die **Heizkosten** gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II unter dem Leistungsvorbehalt der "**Angemessenheit**". **Hierauf** kommt es im hier **zu erknennenden Fall jedoch nicht an**. In den streitbefangenen Bescheiden hat der Beklagte die in monatlicher Höhe von 70,00 Euro tatsächlich angefallenen Heizkosten seiner Bedarfsberechnung bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Leistungsbewilligung als angemessene Aufwendungen zugrunde gelegt. Diese Höhe tatsächlicher Heizkosten sind der Bedarfsberechnung weiterhin zugrunde zu legen.“

8.9. SG Magdeburg 5. Kammer

Urteil vom 13. November 2020 - S 5 AS 213/15 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. Mai 2014 bis 31. Oktober 2014

Schlüssigkeit des Konzepts: Das nachgebesserte Konzept zur Bestimmung angemessener Unterkunfts-kosten ist laut der Entscheidung für den streitgegenständlichen Zeitraum schlüssig (siehe Rn. 41 ff.). Hinsichtlich der Heizkosten wird das Konzept wohl als nicht schlüssig erachtet (siehe Rn. 56).

Hinweise und Zitate:

Gleicher Kläger und Beklagter wie in SG Magdeburg (5. Kammer), Urteil vom 13. November 2020 - S 5 AS 2702/17 -, (siehe Rn. 15).

Rn. 16 und 17: „**Richtiger Beklagter** ist der **Landkreis Harz**. Dies ist von Amts wegen zu beachten. Durch Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom [...] 1. Dezember 2010 (BGBl. I 2010, Nr. 61) ist seit dem 1. Januar 2011 der Landkreis Harz für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II zuständig. Diese erfolgt

durch die Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, einem Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25. Juli 2012 - L 5 AS 436/10). Gültigkeit hat das Rechtsträgerprinzip, lediglich ausnahmsweise das Behördenprinzip, wenn es landesrechtlich vorgesehen ist. Weder im Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz (AG SGG Sachsen-Anhalt) noch im Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt ist die Beteiligtenfähigkeit der Behörde geregelt (vgl. § 70 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Nach § 1 Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt sind (Rechts-) Träger die Landkreise und kreisfreien Städte.“

Rn. 29: „**Prüfungsgegenstand** ist der **Korrekturbericht 2012/2014 vom Februar 2020 zum Konzept "Mietwerterhebung zur Ermittlung von KdU-Richtwerten im Landkreis Harz 2012"** mit seiner **Fortschreibung 2014**. Es handelt sich um eine Nachbesserung des Konzepts, da die Herangehensweise nicht vollständig anders gewählt worden ist. Er basiert weiterhin auf den von Dezember 2011 bis Mai 2012 erhobenen Rohdaten. Eine Nachbesserung ist nach der Entscheidung des BSG zulässig (vgl. Urteil vom 30. Januar 2019 - B 14 AS 12/18 R).“

Rn. 30: „[...] Der maßgebliche örtliche **Vergleichsraum** ist hier der Bereich **Quedlinburg**. [...]“

Rn. 41: „Die Entwicklung des Konzepts unterliegt unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der Methodenfreiheit, wie das BSG bereits in mehreren Entscheidungen betont hat (vgl. zB BSG, Urteile vom 30. Januar 2019 - B 14 AS 11/18 R und B 14 AS 24/18 R). Die **Mindestvoraussetzungen** sind nach der Überzeugung der Kammer mit dem **vorgelegten nachgebesserten Konzept erfüllt**.“

Rn. 56: „[...] Die insofern **bestehenden Zweifel** führen dazu, dass das **Konzept** bezüglich der Bestimmung der angemessenen **Heizkosten nicht anzuwenden** ist.“

8.10. SG Magdeburg 5. Kammer

Urteil vom 13. November 2020 - S 5 AS 2702/17 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. November 2016 bis 30. April 2017

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Urteil verfügt der Beklagte für den streitgegenständlichen Zeitraum nicht über ein schlüssiges Konzept (siehe Rn. 26 und 54).

Hinweise und Zitate:

Gleicher Kläger wie in SG Magdeburg (5. Kammer), Urteil vom 13. November 2020 - S 5 AS 213/15 - (siehe Rn. 15).

Rn. 17: „Richtiger Beklagter ist der **Landkreis Harz**. Dies ist von Amts wegen zu beachten. [...]“

Rn. 26: „Nach der Prüfung steht fest, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) und der Heizung zu berücksichtigen waren, da der Beklagte **nicht** über ein **schlüssiges Konzept zur Bestimmung der angemessenen Kosten von Unterkunft und Heizung** verfügt. [...]“

Rn. 30: „**Prüfungsgegenstand** ist der **Korrekturbericht 2016/2018 vom Februar 2020 zum "Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft Landkreis Harz, Juli 2016"**. Es handelt sich um eine Nachbesserung des Konzepts, da die Herangehensweise nicht vollständig anders gewählt worden ist. Er basiert weiterhin auf den von November 2015 bis Februar 2016 erhobenen Rohdaten zum Stichtag 1. Dezember 2015. Eine Nachbesserung ist nach der Entscheidung des BSG zulässig (vgl. Urteil vom 30. Januar 2019 - B 14 AS 12/18 R).“

Rn. 31: „[...] Der maßgebliche örtliche **Vergleichsraum** ist hier der Bereich **Quedlinburg**. [...]“

Rn. 44 und 45: „Allerdings bestehen bezüglich der **Repräsentativität der Daten** und der **Validität durchgreifende Bedenken**. [...] Die Stichprobe bildet den Wohnungsmarkt damit nicht realitätsgerecht ab. [...]“

Rn. 54: „Durch die Bildung einer Grenze des Medians plus Standardabweichung soll nach dem Konzept ein abweichendes Heizverhalten des Leistungsempfängers berücksichtigt werden. Günstigere Energiekonzepte bei Wohnungen des mittleren und gehobenen Standards, wie sie im Vergleich zu den hier maßgeblichen Wohnungen des einfachen Standards zu erwarten sind und insbesondere die Beheizungsart haben hingegen keine ersichtlichen Auswirkungen auf die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze nehmen können. Die insofern bestehenden **Zweifel** führen dazu, dass das **Konzept** auch bezüglich der **Bestimmung der angemessenen Heizkosten nicht anzuwenden** ist.“

9. SG Nürnberg

9.1. SG Nürnberg 8. Kammer

Urteil vom 6. Oktober 2020 - S 8 AS 389/18 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: Juli 2016 bis Dezember 2018

Schlüssigkeit des Konzepts:

- Streitgegenständlicher Zeitraum Juli 2016 bis Dezember 2017: Das Konzept der **Stadt A-Stadt** aus dem **Jahr 2013** begegnet zur Überzeugung der Kammer **keinen** durchgreifenden **Bedenken** gegen die **Schlüssigkeit**, aber im Zeitraum **Juli 2016 bis Dezember 2017** war **nicht** mehr als **aktuell** anzusehen; Fortschreibung durch das Gericht mittels des Verbraucherindex (siehe Rn. 128, 185 ff.).
- Streitgegenständlicher Zeitraum 2018: Das Konzept der **Stadt A-Stadt** aus dem **Jahr 2018** begegnet **keinen** durchgreifenden **Bedenken** (siehe Rn. 231 ff.).

Hinweise und Zitate:

Gleiche Klägerin wie im Verfahren SG Nürnberg - S 8 AS 389/18 - (siehe dort Rn. 5)

Rn. 128: „Das **Konzept** der **Stadt A-Stadt** aus dem **Jahr 2013** begegnet zur Überzeugung der Kammer **keinen durchgreifenden Bedenken gegen die Schlüssigkeit**. Jedoch war das Konzept im streitgegenständlichen Zeitraum [**Juli 2016** bis Dezember 2016 sowie Januar 2017 **bis Dezember 2017**] **nicht mehr aktuell**. Da das Konzept auch nicht durch den

Beklagten schlüssig gemacht wurde war es mittels des **Verbraucherindex fortzuschreiben.**“

Rn. 185 bis 187: „Das durch die Stadt A-Stadt entwickelte Konzept zur Ermittlung der Mietobergrenzen ist somit schlüssig. Jedoch ist es im Zeitraum von Juli 2016 bis Dezember 2016 nicht mehr als aktuell anzusehen. Das Konzept hat nach der Verabschiedung durch den Sozialausschuss zum 12.12.2013 Gültigkeit erlangt. Eine Fortschreibung des Konzepts durch das Sozialamt der Stadt A-Stadt ist nicht erfolgt. Ein schlüssiges Konzept muss, um den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit ausfüllen zu können, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarkts möglichst zeit- und realitätsgerecht erfassen (BSG, Urteil vom 10.9.2013, Az.: B 4 AS 77/12 R [...]). § 22c Abs 2 SGB II bestimmt für die Satzungslösung, dass die Kreise und kreisfreien Städte die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen müssen. Innerhalb des Zweijahreszeitraums nach Datenerhebung mit anschließender Datenauswertung und zeitnahe „Inkraftsetzen“ eines Konzepts für angemessene Unterkunftskosten durch den Grundsicherungsträger muss eine Überprüfung und Fortschreibung schlüssiger Konzepte regelmäßig nicht erfolgen; der SGB II-Träger kann in dieser Zeitspanne weiterhin das erhobene Datenmaterial zugrunde legen (BSG, Urteil vom 12.12.2017, Az.: B 4 AS 33/16 R). Andererseits muss nach Ablauf des Zweijahreszeitraums eine Überprüfung und gegebenenfalls neue Festsetzung, zunächst durch den Grundsicherungsträger im Rahmen seiner Methodenfreiheit, erfolgen (BSG, Urteil vom 12.12.2017, Az.: B 4 AS 33/16 R). Ausgangspunkt der Berechnung des Zweijahreszeitraums ist das „Inkraftsetzen“ des Konzepts des Beklagten vom 13.12.2013 mit sofortiger Wirkung.“

Rn. 189: „Das Konzept der Stadt A-Stadt zur Ermittlung der Mietobergrenze ist daher nach Ablauf des Jahre 2015 nicht mehr ausreichend aktuell zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung.“

Rn. 231: „Das Konzept der **Stadt A-Stadt** aus dem **Jahr 2018** begegnet **keinen durchgreifenden Bedenken.**“

9.2. SG Nürnberg 8. Kammer

Urteil vom 6. Oktober 2020 - S 8 AS 467/20 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: Januar 2020 bis Juni 2020

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Urteil bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Schlüssigkeit für den streitgegenständlichen Zeitraum (siehe Rn. 48).

Hinweise und Zitate:

Gleiche Klägerin wie im Verfahren SG Nürnberg - S 8 AS 389/18 - (siehe Rn. 5)

Rn. 48: „Das Konzept der **Stadt A-Stadt** aus dem **Jahr 2018** begegnet zur Überzeugung der Kammer **keinen durchgreifenden Bedenken** gegen die Schlüssigkeit. Jedoch ist das Konzept zum 01.01.2020 **nicht mehr aktuell**. Es ist jedoch durch den Beklagten **ein neues schlüssiges Konzept** erstellt worden. Der Beklagte hat mit dem Änderungsbescheid vom 10.03.2020 auch hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass das **neue Konzept Grundlage** für die Festlegung der Mietrichtwerte **im Raum A-Stadt** werden soll.“

Rn. 53: „Es begegnet keinen Bedenken, dass der Beklagte sich die durch die Stadt A-Stadt entwickelten Mietobergrenzen zu eigen gemacht hat. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die **Stadt A-Stadt als Kommune Kostenträgerin für die anerkannten Unterkunftsbedarfe** der Leistungsbezieher im SGB II ist.“

10. SG Neuruppin

10.1. SG Neuruppin 26. Kammer

Gerichtsbescheid vom 16. November 2020 - S 26 AS 2033/15 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. September 2015 bis zum 30. April 2016

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Entscheidung liegt für den streitgegenständlichen Zeitraum kein schlüssiges Konzept vor (siehe Rn. 32 ff.).

Hinweise und Zitate:

Augenscheinlich des Tatbestands gleiche Klägerin wie in Verfahren SG Neuruppin, Gerichtsbescheid vom 17. November 2020 - S 26 AS 975/16 - (vgl. jeweils Rn. 2).

Rn. 2: „Sie bewohnte im streitgegenständlichen Zeitraum eine [...] Wohnung in der **Stadt Fehrbellin** [...]“

Rn. 32: „Zu Unrecht hat der Beklagte allerdings die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft nur in Höhe der Werte seiner ab dem **01. Januar 2015 geltenden Richtlinie** zugrunde gelegt, die ihrerseits im Wesentlichen auf dem **Endbericht zur „Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft gemäß SGB II und SGB XII für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“** der Firma F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH aus Februar 2015 beruhen. Denn hierbei handelt es sich **nicht** um ein „**schlüssiges Konzept**“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.“

Rn. 34: „Das **Konzept** des Beklagten ist vor diesem Hintergrund schon deshalb **nicht schlüssig**, weil bereits die alleinige **Anknüpfung an Bestandsmieten** - sowohl mit Blick auf den Nettokaltmietzins als auch mit Blick auf die (kalten) Betriebskosten - eine **unzureichende Datenbasis** darstellt, die von vornherein kein realitätsgerechtes Abbild der aktuellen Situation bei Neuansmietungen ermöglicht. [...]“

Rn. 36: „Zwar ist ein Rückgriff auf diese Werte erst dann gerechtfertigt, wenn Feststellungen zu den abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs 1 S 1 SGB II nicht mehr möglich sind (Bundessozialgericht, Urteil vom 10. September 2013 - B 4 AS 4/13 R, RdNr 15), mithin ein Erkenntnisausfall vorliegt. Das ist hier indes der Fall. Die umfassende Ermittlung der Daten sowie die Auswertung im Sinne der Erstellung eines schlüssigen Konzepts ist Angelegenheit des Grundsicherungsträgers und bereits für die sachgerechte Entscheidung im Verwaltungsverfahren notwendig. Im Rechtsstreit muss der Grundsicherungsträger sein schlüssiges Konzept auf Aufforderung durch das Gericht vorlegen. Entscheidet der Grundsicherungsträger ohne ein schlüssiges Konzept, ist er im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nach § 103 S 1 Hs 2 SGG gehalten, dem Gericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und gegebenenfalls eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen (Bundessozialgericht, Urteil vom 20. Dezember 2011 - B 4 AS 19/11 R, RdNr 21). Liegen aber

keine Ermittlungsergebnisse vor, brauchen insbesondere für weit zurückliegende Zeiträume deshalb nicht unverhältnismäßig aufwändige Ermittlungen nachträglich durchgeführt zu werden. Die Amtsermittlungspflicht der Tatsacheninstanzen ist in diesen Fällen begrenzt (Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013 - B 4 AS 87/12 R, RdNr 24).“

10.2. SG Neuruppin 26. Kammer

Gerichtsbescheid vom 17. November 2020 - S 26 AS 975/16 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: 1. Mai 2016 bis zum 31. Oktober 2016

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Entscheidung liegt für den streitgegenständlichen Zeitraum kein schlüssiges Konzept vor (siehe Rn. 26 ff.)

Hinweise und Zitate:

Augenscheinlich des Tatbestands gleiche Klägerin wie in Verfahren SG Neuruppin, Gerichtsbescheid vom 16. November 2020 - 26 AS 2033/15 - (vgl. jeweils Rn. 2).

Rn. 2: „Sie bewohnte im streitgegenständlichen Zeitraum eine [...] Wohnung in der **Stadt Fehrbellin** [...].“

Rn. 26: „Zu Unrecht hat der Beklagte allerdings die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft nur in Höhe der Werte seiner **ab dem 01. Januar 2015 geltenden Richtlinie** zugrunde gelegt, die ihrerseits im Wesentlichen auf dem **Endbericht zur „Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft gemäß SGB II und SGB XII für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“** der Firma F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH aus Februar 2015 beruhen. Denn hierbei handelt es sich **nicht** um ein „**schlüssiges Konzept**“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.“

Rn. 28: „Das **Konzept des Beklagten** ist vor diesem Hintergrund schon deshalb **nicht schlüssig**, weil bereits die **alleinige Anknüpfung an Bestandsmieten** - sowohl mit Blick auf den Nettokaltmietzins als auch mit Blick auf die (kalten) Betriebskosten - eine **unzureichende Datenbasis** darstellt, die von vornherein kein realitätsgerechtes Abbild der aktuellen Situation bei Neuanmietungen ermöglicht. [...]“

11. SG Wiesbaden 5. Kammer

Urteil vom 15. Mai 2020 - S 5 AS 565/19 -

Streitgegenständlicher Zeitraum: Mai 2019 bis Februar 2020

Schlüssigkeit des Konzepts: Laut Urteil liegt kein schlüssiges Konzept zum Entscheidungszeitpunkt vor (siehe Rn. 26 ff. und 64).

Hinweise und Zitate:

Rn. 3: „[...] Dabei beurteilt der Beklagte die Angemessenheit der Kosten seit dem 01.07.2017 nach dem in seinem Auftrag durch das **Institut Wohnen und Umwelt (IWU) ermittelten Richtwerten für angemessene Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII im Landkreis Limburg-Weilburg** (im Folgenden: IWU-Konzept). Aus dem **IWU-Konzept** ergeben sich die von dem Beklagten anerkannten KdU. Zum IWU-Konzept existiert ein Methodenbericht (vom Landkreis Limburg-Weilburg veröffentlicht unter https://www.landkreis-limburg.de/fileadmin/landkreis/downloads/soziales/Grundsicherungsrelevanter_Mietspiegel_xxxx_Methodenbericht.pdf, im Folgenden nur: „Methodenbericht“), der die Vorgehensweise des Beklagten bei der Erstellung des Konzeptes beschreibt.“

Rn. 24: „Dementsprechend hat der **Beklagte** seinen **Zuständigkeitsbereich**, den **Landkreis Limburg-Weilburg**, in **fünf Vergleichsräume** aufgeteilt. Der **Wohnort** der Kläger, Weilburg, liegt dabei im **Vergleichsraum „Mittelbereich Weilburg“**.“

Rn. 26: „Der Beklagte geht bei der **Vergleichsraumbildung** von einem **unzutreffenden rechtlichen Maßstab** aus.“

Rn. 28: „Nach der auch für schlüssige Konzepte im Rahmen des § 22 Abs 1 SGB II entsprechend anzuwendenden gesetzgeberischen Vorgabe in § 22b Abs 1 Satz 4 SGB II bildet das Zuständigkeitsgebiet eines Jobcenters zunächst einen Vergleichsraum, der indes aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in mehrere Vergleichsräume zu unterteilen sein kann, für die jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmt werden können. Als solche örtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher räumliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche für Berufstätige oder die Nähe zu Ballungsräumen, sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht (BSG v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, BeckRS 2019, 11194).“

Rn. 48: „Auch die weitere Begründung des Beklagten für die Vergleichsraumbildung im laufenden Verfahren konnte die Kammer **nicht** davon **überzeugen**, dass es sich bei dem **Mittelbereich Weilburg** um einen Raum der Wohnbebauung, der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt **betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet**.“

Rn. 64: „Nach allem ist die Kammer daher zu der Überzeugung gelangt, dass der **Beklagte** sich **nicht** auf das in seinem Auftrag ermittelte **schlüssige Konzept berufen kann**. Dies führt zu einem höheren Leistungsanspruch der Kläger.“
